

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 76 (1986)

Heft: 4

Artikel: Das Fetha Nagat : eine Richtschnur der äthiopischen Kirche?

Autor: Dombrowski, Franz Amadeus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das *Fetha Nagašt* – eine Richtschnur der Äthiopischen Kirche?

Eine der für die Äthiopische Kirche bedeutendsten Aussagen enthält Kapitel IV des *Fetha Nagašt*¹ betreffend die Patriarchen:

«... 42. Was die Äthiopier angeht, ist es ihnen verboten, einen ihrer Gelehrten [Geistlichen] zum Patriarchen zu ernennen; noch dürfen sie einen solchen selbst wählen. Ihr Metropolit untersteht dem Inhaber des Stuhls von Alexandria. Er ist berechtigt, ihnen ein Oberhaupt einzusetzen, das aus seinem Lande stammt und ihm ergeben ist. Ein so ernannter und mit der Ehre des *Katholikos* bedachter Metropolit darf nicht dazu übergehen, andere zu Metropoliten zu ernennen, wie Patriarchen zu tun pflegen.»²

Erstaunlich ist, dass die seit der Weihung des ersten Metropoliten Äthiopiens, Frumentius – Abbā Salāmā, durch den Patriarchen Alexandriens, Athanasius, im Jahre 328/29³ aufgenommene Tradition bis zur Wahl des ersten äthiopischen Metropoliten Abuna Bāsilyos am 14. Januar 1951 und dessen am 29. Juni 1951 folgender Erhebung zum Patriarchen Äthiopiens ununterbrochen in Kraft war.

Die Einhaltung vorstehender Vorschrift bedeutet gleichwohl nicht unbedingt Gehorsam gegenüber den Vorschriften des *Fetha Nagašt*. Das ergibt sich daraus, dass sie zwar deklarativen Charakter hat, aber keine Rechtsetzungsnorm ist. Zur Zeit der Einführung des Nomocanons des aş-Şafī ibn Al-‘Assāl im Auftrag des koptischen Patriarchen Qirilos III. (1235–1243) nach Äthiopien, wo er im 15./16. Jahrhundert⁴ übersetzt und als *Fetha Nagašt* bekannt geworden ist, waren die

¹ Vollständige Ausgabe durch I. GUIDI (Il «Fetha Nagast» o «Legislazione dei Rei» codice ecclesiastico e civile di Abissinia I–II [Roma 1897–99]) und Abbā Pawlos Ṣādwā (The *Fetha Nagast. The Law of Kings* [Addis Ababā 1968]). Ein Kommentar mit deutscher Übersetzung wird vom Verfasser vorbereitet. Um der Konvenienz willen, wird hier auf die Ausgabe Abbā Pawlos’ (= Abba Pawlos) verwiesen.

² Abba Pawlos, S. 18.

³ Zu Frumentius und seiner Bedeutung für die Kirchengeschichte Äthiopiens, siehe B. W. W. DOMBROWSKI/F. A. DOMBROWSKI, «Frumentius/Abbā Salāmā: Zu den Nachrichten über die Anfänge des Christentums in Äthiopien» = *Oriens Christianus* 68 (Wiesbaden 1984) S. 114–169.

⁴ Zu aş-Şafī ibn Al-‘Assāl siehe G. GRAF, Geschichte der christlichen arabischen Literatur (Rom 1947), Bd. 2, S. 387 ff.; eine arabische Ausgabe des Nomocanons des Ibn Al-‘Assāl ist von MURQUS ĞIRĞIS (Kitāb al qawānīn [Kairo 1927]) herausgegeben worden. Zur Einführung des Nomocanons in Äthiopien und seiner Übersetzung ins Äthiopische, siehe Abba Pawlos, S. XVI–XXI.

Metropoliten Äthiopiens bereits mehr als tausend Jahre lang aus Ägypten gekommen.

Zu fragen ist nun, inwiefern und inwieweit das *Fetḥa Nagašt* nur das säkulare Recht und die Rechtsprechung in Äthiopien⁵ beeinflusst hat, oder ob es heute noch als Teil der Ordnung und Rechtswirklichkeit der Äthiopischen Kirche, also des kanonischen Rechts, fungiert.

Anlässlich meines Besuches in Addis Ababā im Herbst 1984 konnte ich ein kleines Handbuch, eine Art offiziellen Leitfadens, mit dem Titel «Ein kurzer Abriss der Geschichte, des Glaubensbekenntnisses und der Ordnung der Äthiopischen Orthodoxen⁶ Tawāḥedo⁷ Kirche»⁸ erwerben. Dieses unter der Leitung des Patriarchen Abuna Takla Hāymānot herausgegebene Werk enthält u.a. eine Auflistung der für die Äthiopische Kirche massgeblichen Bücher. Auf seiner Seite 74 findet sich unter dem Titel «Bücher zur Kirchenverwaltung und Nachschlagewerke» auch das *Fetḥa Nagašt*.

Das bedeutet, dass das *Fetḥa Nagašt* im Jahre 1983 hinsichtlich des äthiopischen Kirchenrechts eine von dessen Grundlagen dargestellt haben soll, während es infolge der Gesetzgebung der späten Zeit unter Kaiser Hāyla Šellāsē grossenteils und danach durch die Revolution von 1974 völlig seine Stellung als Zivil- und Strafgesetzbuch sowie Verfassung des Reiches eingebüßt hat. Diese Behauptung der Fortgeltung des *Fetḥa Nagašt* im kirchlichen Recht soll anhand eines Vergleichs der Aussagen im Handbuch der Äthiopischen Kirche und der in Frage kommenden Stellen des *Fetḥa Nagašt* überprüft werden:

⁵ Dazu Abba Pawlos, S. XVI–XXXI.

⁶ Damit soll die Äthiopische Kirche von anderen christlichen Kirchen Äthiopiens abgegrenzt werden.

⁷ Jahrhunderte schwiebte in Äthiopien ein erbitterter Glaubensstreit zwischen den *Tawāḥdowočč* (= Unionisten) und *Qebātočč* (= Unktionisten). Diese behaupteten, dass Jesus erst in der Salbung des Heiligen Geistes bei der Taufe seiner Natur nach Sohn Gottes wurde, während jene vortrugen, dass ursprünglich (d.h. bei der Geburt) eine Einheit hinsichtlich der göttlichen und menschlichen Bestandteile der «Natur» Jesu bestanden habe. Der Streit wurde zugunsten der *Tawāḥdowočč* entschieden, was auch der Name der Kirche bezeugt. – Zum vorstehenden Glaubensstreit siehe F.A. DOMBROWSKI, Tānāsee 106: Eine Chronik der Herrscher Äthiopiens = E. HAMMERSCHMIDT (Hrsg.), Äthiopistische Forschungen, Bd. 12 (Wiesbaden 1983), S. 290–95. Lit. ebda.

⁸ Ya-’Ityopā የOrthodoks Tawāḥedo Bēta Krestyān የAččer ya-tārik ya-hāymānot-nā ya-śerāt maṣḥaf (= Ein Kurzer Abriss der Geschichte des Glaubens(bekenntnisses) und der Ordnung der Äthiopischen Orthodoxen Tawāḥedo Kirche), herausgegeben von der *Heiligen Synode der Äthiopischen Orthodoxen Kirche* (1. Aufl.: Addis Ababā 1983) (= Handbuch).

Handbuch

Gebete

«Die Reihenfolge der Gebete in der Äthiopischen Orthodoxen Tewāḥedo Kirche richtet sich nach den Vorschriften im ‹Fetḥa Nagašt›, dem Gesetz der Könige oder dem Kanonischen Recht.

Das Gebet ist ein Mittel für die Kommunikation eines Mannes mit Gott, dem Allmächtigen. Es gibt Riten, worin ein Mensch betet und einerseits Gott lobt und sich seiner Herrschaft unterwirft und andererseits sich zu seinen Sünden bekennt und strebt, Gott damit zu erfreuen:

1. Im einzelnen ist festzuhalten, dass die Gläubigen beim Gebet aufrecht stehen sollen. Das geschieht gemäss dem Worte Davids, des Propheten: ‹Am Morgen werde ich vor euch stehen und vor euch erscheinen› (Ps. 5,3).
2. Unsere Lenden sollen umgürtet sein, denn das hat unser Herr befohlen (Lk. 12,35).
3. Weil Christus das zweite Mal aus dem Osten kommen wird, soll man sich beim Gebet nach Osten wenden.
4. Was das Kreuzeszeichen angeht, soll man es von oben nach unten und von links nach rechts mit den Fingern machen, weil Christus sprach: ‹Durch Gottes Finger treibe ich die bösen Geister aus› (Lk. 11,20). So bekreuzigen wir uns, um die bösen Geister zu vertreiben. Ausserdem bedeutet das Zeichen, das durch den Finger von oben nach

Fetḥa Nagašt

Kapitel IV: Das Gebet

«... Das Gebet ist das Gespräch des Menschen mit Gott, dem Allerhöchsten, worin er ihm dankt, ihn lobt, seine Macht anerkennt, sich zu seinen eigenen Sünden bekennt und auf andere Weise versucht, ihn zu erfreuen; und es gibt bezüglich des Beters Vorschriften:

1. Es soll dabei stehen und der Aussage des Herrn: ‹Wenn ihr euch erhebt, um zu beten, dann stehet!› (Mk. 11,25) entsprechen wie auch den Worten Davids: ‹Am Morgen werde ich vor euch stehen und vor euch erscheinen›.
2. Die zweite Vorschrift betrifft die Pflicht sich einen Gürtel anzulegen, denn unser Herr hat befohlen: ‹Lasst eure Lenden umgürtet sein›. (Lk. 12,35)
3. Die dritte gebietet, das Gesicht gen Osten zu wenden, denn das ist die Richtung aus der Christus – Preis sei ihm! – seiner Voraussage nach zum zweiten Mal kommen wird ...
4. Die vierte verordnet, das Kreuzeszeichen in der Form eines Kreuzes zu machen, d.h. von der Stirn nach unten und von links nach rechts, denn unser Herr hat dazu erklärt: ‹Wenn ich aber durch Gottes Finger die bösen Geister austreibe...› (Lk. 11,20). Ferner wird das Kreuz von der Stirn von oben nach unten und von links nach rechts nachgebil-

unten gemacht wird, das Herabsteigen Christi vom Himmel; und das Zeichen von links nach rechts symbolisiert, wie er uns vom linken (sündhaften) zum rechten[Leben] zu bekehren versucht hat. Das mit den Fingern gemachte und mit dem Daumen unterstützte Kreuzeszeichen hat zum Inhalt, dass Gott die Menschheit durch das Kreuz errettet hat. Wir machen das Kreuzeszeichen am Anfang des Gebets, und wenn wir Passagen erreichen, die das Kreuz erwähnen.

5. Man sollte beim Gebet Furcht und Ehrfurcht vor Gott im Herzen haben, denn die Absicht des Betenden ist und sollte sein, sowohl mit den Gedanken als auch mit den Worten mit Gott zu kommunizieren.

6. Man soll beim Beten niederknien und sich beugen.⁹ Das Heilige Evangelium bezeugt, dass unser Herr Jesus Christus in der Nacht seiner Festnahme betete, indem seine Stirn den Boden berührte. In unserer Kirche sind die Zeiten, zu denen man niederknien soll, genau festgelegt.

Jemand, der betet, beugt sich vor Gott, dem Allerhöchsten, wenn er

det, um hervorzuheben, dass unser Herr[zu uns] abgestiegen ist und uns von der linken zur rechten Seite führt.

Ausserdem macht man das Kreuz vor Gott, der mit seinem Kreuz die Erlösung brachte, um so dessen, der für uns gekreuzigt wurde, und seiner Barmherzigkeit zu gedenken. ... Jedes Mal, wenn wir uns im Abbild eines Kreuzes bekreuzigen, tun wir das mit dem Glauben im ganzen Herzen und um den Teufel fernzuhalten. ... Die Zeiten, in denen man sich zu bekreuzigen hat, liegen vor dem Gebet und bei der Erwähnung des Kreuzes.

5. Die fünfte Vorschrift legt fest, das Gebet mit Ehrfurcht und Zittern zu sprechen. Das sollte so getan werden, dass der Geist sich in Richtung des Schöpfers bewegt, entweder nur im Gedanken oder mit der Zunge, die den Gedanken umsetzt.

6. Die sechste ist, niederzuknien und sich zu verbeugen, mit dem Gesicht auf dem Boden, denn unser Herr hat verkündet: «Du sollst Gott deinen Herrn anbeten und dich vor ihm allein verbeugen» (Mt. 4,10). Das Evangelium bezeugt auch, dass unser Herr in der Nacht seiner Passion betete, sich verbeugte und niederkniete. Und unsere Verehrung (durch Gebet) soll mit vollem Bewusstsein und in voller Wahrhaftigkeit stattfinden, denn unser Herr – gepriesen sei er! – hat das befohlen. Die Zeiten und Zahl der Gebete sind unserer Kirche genau festgelegt.

Wer betet soll sich verbeugen, wenn zur Anbetung Gottes des Allerhöch-

⁹ Hier handelt es sich um die *segdāt*, pl. *segdatāt* (= Prostrationen), bei denen der Beter kniet und sich so verbeugt, dass seine Stirn den Boden berührt (vgl. DOMBROWSKI, a.a.O., S.229, Anm.511).

die Passagen erreicht, die die Verbeugungen erwähnen. Am Anfang seines Gebets soll er oder sie sich ein- oder dreimal verbeugen. Die Verbeugung wird auch für das Ende des Gebets vorgeschrieben, d.h. wenn er [der Beter] sich am Anfang verbeugt hat, verbeugt er sich nur einmal am Ende. Es gibt jedoch Zeiten, für die Verbeugungen verboten sind, und zwar:

- a) Sonntag,
- b) die fünfzig Ostertage,
- c) die Festtage unseres Herrn Jesus Christus und der gesegneten Jungfrau Maria,
- d) diejenige nach Empfang der Eucharistie.

Wie der Prophet David erklärte, ‹hebet eure Hände im Heiligtum auf und lobet den Herrn!› Damit ist gemeint, dass wir, wenn wir beten, unsere Hände ausstrecken sollen (Ps. 134,2).

Wie Christus seine Augen beim Gebet aufhob, als er Lazarus vom Tod auferstehen liess, so ist es recht, dass ein Betender seine Augen erhebt (Joh. 11,41).

Die Zeiten für Gebete sind genau festgelegt. An jedem Tag muss man siebenmal beten (Ps. 118,164). Das heisst:

1. Sofort beim Aufstehen aus dem Bett und vor der Arbeitsaufnahme,

sten im Gebet aufgerufen wird. Er soll das Gebet damit einleiten, dass er sich ein- oder dreimal verbeugt und so auch am Ende des Gebets handeln, wenn er Psalmen und Hymnen rezitiert. ... Was die festgelegten Zeiten betrifft, bei denen die Verbeugungen durch Kniefall ersetzt werden dürfen, sind es diese:

Sonntags,
die Pfingsttage,
die Festtage unseres Herrn und unserer Herrin
und die nach der Teilnahme an der Eucharistie.

Während des Gebets soll man die Hände mit offenen Handflächen emporstrecken, insbesondere während der Zeit der Anflehung [Gottes], denn der Prophet David sprach: ‹Im Heiligtum hebet eure Hände auf und lobet den Herrn.›

Und richtet eure Augen gen Himmel wie unser Herr – gepriesen sei er! – tat, als er Lazarus aufstehen liess. ...

Desq 37; Rsta 40; Rstg 5; Badas 27,25; Bas 28:¹⁰

Die Gläubigen müssen ihre Gebete siebenmal am Tage verrichten:

1. kurz vor Sonnenaufgang, wenn sie erwachen und sich vom Lager erheben. Sie sollen beten, nachdem sie ihre Hände gewaschen haben.

¹⁰ Die folgende Passage ist u.a. eine Zusammenfassung der Canones des Hippolyt (siehe WILHELM RIEDEL, Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien [Leipzig 1900], S.216, 218) und Canon 28 des Basilius, des Bischofs von Caesarea (siehe RIEDEL, a.a.O., S.245 f.).

Ferner	
<p>2. 9.00 Uhr morgens, 3. mittags, 4. 3.00 nachmittags, 5. bei Sonnenuntergang, 6. bevor man ins Bett geht, 7. mitternachts.»¹¹</p>	<p>2. in der dritten, 3. sechsten und 4. neunten Stunde. 5. Das fünfte Gebet soll am Abend, 6. das sechste zur Stunde des Schlafengehens und das 7. siebente um Mitternacht mit gewaschenen Händen verrichtet werden. ...»¹²</p>

Man kann wohl ohne Umschweife feststellen, dass hinsichtlich des Gebets¹³ die Vorschriften des *Fetḥa Nagašt* im wesentlichen noch gelten und dasselbe wenigstens in dieser Beziehung als verbindliches Rechtsbuch fortlebt.

Doch ist dies keine Ausnahme, und weitere Beispiele der Aufnahme von Vorschriften des *Fetḥa Nagašt* in das kirchliche Handbuch können im folgenden geboten werden:

Auf S. 44f. des Handbuchs steht hinsichtlich der geistlichen Hierarchie:

«In unserer Kirche gibt es drei Ränge:

1. Die Weihe fürs Diakonat,
2. Die Weihe zum Priesteramt und
3. Die Weihe zum Episkopat.

Diakon: Jemand wird vor seiner Eheschliessung zum Diakon geweiht, zum Priester, nachdem er geheiratet hat, ansonsten wird er ein Mönch. Aufgabe eines Diakons ist es, den Bischof und den Priester zu unterstützen. Er wird durch den Bischof geweiht.

Priester: Wie bereits dargelegt, wird ein Diakon nur dann zum Priester geweiht, wenn er geheiratet hat, ansonsten zum Mönch. Der Priester darf bei nahe alle Sakramente verwalten, ausgenommen die der *Weihe* oder *Ordination*, der Vorbereitung der Salbung mit heiligem Öl, der Segnung neuer Kirchen, heiliger Altäre, der Bundeslade und anderer neuer Kirchengeräte. Wenn jemand als nichtverheirateter Mönch ins Priesteramt gelangt, hat er das Recht, in das Bischofsamt aufzusteigen, ansonsten bleibt und dient er als Priester. Ein Priester wird von einem Bischof geweiht.

¹¹ Handbuch, S. 51–55.

¹² Abba Pawlos, S. 88–90.

¹³ Die sieben heiligen Sakramente der Äthiopischen Kirche sind: die Taufe, die Konfirmation, die heilige Eucharistie, die Weihe, die Eheschliessung, die Beichte und die besondere Salbung (für die Kranken) (vgl. Handbuch, S. 39).

Der Bischof: Nur ein unverheirateter Mönch wird zum Bischof geweiht. Er wird durch alle Mitglieder der heiligen Synode gewählt oder durch eine Mindestzahl von zwei Bischöfen.

Der Bischof verwaltet nicht nur sämtliche Sakramente, er ist auch die höchste Autorität in der Kirche. Alle, die ins Bischofsamt eintreten, müssen bei ihrer Ernennung gewisse Voraussetzungen erfüllt haben, sie müssen nämlich gebildet genug sein und den Glauben verbreiten. Sie müssen auch einen vorzüglichen Charakter besitzen.

Nach den Ordnungen unserer Kirche dürfen nur Männer ins Priesteramt eingesetzt werden, keine Frauen. Das Sakrament der Weihe kann nicht wiederholt werden. Demjenigen, der zum zweiten Mal weiht oder geweiht wird, soll nicht gefolgt werden (siehe das *Buch der Canones der Apostel* 68).

Diakone werden nur durch Handauflegung geweiht. Die Ordination darf nicht durch Geld (Bestechung) (Apg. 8,26) bewirkt werden.»¹⁴

Der erste Punkt hinsichtlich der Diakone widerspricht nicht der Aussage des *Fetḥa Nagašt* in Kapitel VII, Teil 5 (Die Diakone):

«...dass wenn Diakone sich zur Zeit ihrer Weihe verpflichtet haben, keine Ehefrau zu nehmen, sie jedoch nach ihrer Weihe heiraten, sie des Ranges eines Diakons enthoben werden sollen...»¹⁵,

insofern als das *Fetḥa Nagašt* nicht aussagt, dass Diakone sich überhaupt nicht verehelichen dürfen.

Voll stimmt das Handbuch hinsichtlich der Pflicht, die Priester und die Bischöfe zu unterstützen, mit dem *Fetḥa Nagašt*, Kapitel VII, Teil 3, überein:

«... Badas 5. Ein Diakon soll dem Bischof und den Priestern in allen Dingen dienen, nur nicht zur Zeit der Sakramentserteilung. Ja er diene auch den Kranken der Gemeinde, welche keine Angehörigen haben. ... So erfülle er jede Dienstleistung: Dann ist er fürwahr der Diakon, von dem Christus sagte: ‹Wer mir dient, den wird mein Vater ehren› (Joh. 12,26).»¹⁶

Bezüglich der Aufgaben des Priesters steht in *Fetḥa Nagašt*, Kapitel VI, Teil 3 (Priester):

«... Ein Priester hat nur eine Befugnis, und die ist, zu lehren, zu taufen, den Gottesdienst zu leiten und dem Volk den Segen zu erteilen. ...

Er soll den Segen erteilen, aber von niemandem empfangen, der ihm nachgeordnet ist. Er soll die Eulogie von einem Bischof oder einem Priester gleichen Ansehens erhalten. Seine Hände darf er Menschen auflegen, doch nie-

¹⁴ Handbuch, S. 44–46.

¹⁵ Abba Pawlos, S. 51.

¹⁶ Abba Pawlos, S. 49. Bezug wird genommen auf den Canon 5 des Hippolyt (siehe RIEDEL, a. a. O., S. 203).

manden weihen oder absetzen. Niemand darf er bannen, der ein Vergehen begangen hat.»¹⁷

Über die Priesterweihe sagt Kapitel VI, Teil 2 des *Fetha Nagašt*:

«... Wenn ein Bischof einen Priester weihen will, soll er seine Hände auf dessen Kopf legen; alle Priester sollen danach aufstehen, ihn berühren und über ihm beten.»¹⁸

Zu den Voraussetzungen der Bischofsernennung bzw. -weihe sagt das *Fetha Nagašt*, Kapitel V, Teil 1 (Bischöfe), in überwiegender Übereinstimmung mit dem Handbuch:

«... Für seine Ernennung zum Bischof muss jemand acht Voraussetzungen erfüllen. Die erste, zweite, dritte und vierte sind: Benehmen, Charakter, Gesundheit und Wählbarkeit. ...

Die fünfte Voraussetzung ist, dass er Mönch ist, der die Messe abhalten kann oder in gutem Ruf steht. Es geziemt sich nicht, einen Verheirateten zum Bischof zu ernennen, es sei denn, es gäbe keine andere Wahl und er verpflichtet sich, die heiligen Canones zu beobachten. ...

Die siebente Voraussetzung findet sich in den *Canones der Könige*. Der Bischofsrang soll nicht in ungebotener Eile verliehen werden, d.h. bevor ein Auswahlverfahren auf der Grundlage des Glaubens, Wissens, Charakters und Rufs des Kandidaten stattgefunden hat.»¹⁹

Die speziell zur Gültigkeit der Bischofswahl bzw. -einsetzung erforderliche Zahl der Bischöfe stellt Kapitel V, Teil 2 des *Fetha Nagašt* fest:

«Wir ordnen an, dass ein Bischof durch drei Bischöfe eingesetzt werden soll und in Notfällen von zwei Bischöfen. Niemals soll er jedoch von nur einem Bischof eingesetzt werden, denn das Zeugnis von zwei oder drei hat mehr Gewicht. ...»²⁰

Offensichtlich spiegelt das Handbuch eine aus Vereinfachung der Wahlvoraussetzungen und -vorgänge herrührende Neuerung wieder, da ja danach, das Quorum regelmässig aus der Synode oder nur zwei Bischöfen zu bestehen hat.

Im *Fetha Nagašt*, Kapitel VIII, Teil 3 (Subdiakone, Anagnosten, Türwächter, Sänger und Diakonissen) heisst es:

¹⁷ Abba Pawlos, S. 44.

¹⁸ Abba Pawlos, S. 43.

¹⁹ Abba Pawlos, S. 24–26.

²⁰ Abba Pawlos, S. 28.

«... Unzulässig ist es, dass Frauen Priester werden. Sie sollen nicht so genannt werden, noch sollen sie das Gebet in der Kirche vorsagen, Gebete rezitieren, die Gläubigen zu entlassen, oder mit erhobener Stimme beten.»²¹

Das entspricht dem zusammenfassenden Verbot weiblicher Priester im Handbuch.

Zur im Handbuch untersagten Wiederholung einer Weihe sagt Kapitel V, Teil 3 des *Fetha Nagašt*:

«... Wenn ein Bischof, Priester oder Diakon zweimal geweiht worden ist, soll er gemeinsam mit dem, der ihn [zum zweiten Mal] geweiht hat, abgesetzt werden, es sei denn, dass er beim ersten Mal von Häretikern geweiht wurde.»²²

Die Vorschrift des Handbuchs über die Weihe von Diakonen stimmt im wesentlichen mit der des *Fetha Nagašt* überein, wo es in Kapitel VII, Teil 2 lautet:

«... Wenn ihr [O Bischof] einen Diakon weiht, sollt ihr eure Hände auf ihn legen und beten, während alle Priester und Diakone aufrecht stehen.»²³

Ebenso die über Erlangung eines geistlichen Amts durch Bestechung, *Fetha Nagašt*, Kapitel V, Teil 3:

«... Bas 45. Ein Bischof, Priester oder Diakon, der die [heiligen] Weihen durch Bestechung erhalten hat, soll abgesetzt werden, wie auch derjenige, der ihn geweiht hat, so wie ich, Petrus, mit Simon, dem Zauberer, verfahren bin.»²⁴

Wenngleich das Handbuch bestätigt, dass es auch andere Vorlagen gehabt hat, lässt sich eine sehr starke Anlehnung an das *Fetha Nagašt* feststellen.

In der *Theologia Aethiopica* des berühmten deutschen Äthiopisten Hiob Ludolf²⁵ werden von ihm gestellte Fragen in Form von Thesen geboten, auf die der Abbā Gregorius in Gotha im Jahre 1652 geantwortet haben soll. In diesem Zusammenhang heisst es in Kapitel 9 über die Ehe:

²¹ Abba Pawlos, S. 53.

²² Abba Pawlos, S. 39.

²³ Abba Pawlos, S. 48.

²⁴ Abba Pawlos, S. 38.

²⁵ Die *Theologia Aethiopica* ist von SIEGBERT UHLIG (Hiob Ludolfs' ‹Theologia Aethiopica› = Äthiopistische Forschungen, Bd. 14 [Wiesbaden 1983]), herausgegeben worden.

Thesen: Ludolf

Nr. 1:

«Kleriker wie Laien haben nur eine Frau. Wer anders handelt, wird aus der Kirche ausgeschlossen und wie ein Exkommunizierter angesehen. Er wird nicht wieder aufgenommen, bis er die anderen [Frauen] entlässt.»²⁶

Nr. 2:

«Scheidungen kommen bei den Äthiopiern häufig vor, auch aus geringfügigen Gründen, obwohl für den Schuldigen eine Strafe festgesetzt wird....»²⁶

Antworten des Gregorius

«Die gleichzeitige Ehe mit zwei [Frauen] ist in Äthiopien verboten. Die diese Sünde begangen haben, lässt man nicht zur Eucharistie zu. Wer Ehebruch begangen hat, den verurteilt man, und mit der ganzen Habe des Schuldigen entschädigt man den, dem Unrecht zugefügt wurde.»²⁷

«Einen Mann, der seine Frau verlassen will, ermahnt man, in Liebe [bei ihr] zu bleiben. Aber wenn [das] erfolglos bleibt, werden sie geschieden, allerdings nicht durch den Qomos, sondern durch königliche ‹Richter›.»²⁸

Ferner gab anlässlich seiner Befragung in Batavia 1697/98 durch Cornelis Mutter, den Buchhalter der «Vereenigde Nederlandsche Geotroyeerde Oost-Indische Compagnie», der «Handelsminister» Äthiopiens, der Armenier Ḥoḡā Murād²⁹ zur Scheidung an:

«Auflösung der Ehe [= Scheidung] ist nicht gestattet ohne die gegenseitige Einwilligung des Ehemannes und der Ehefrau. Im Falle, der Ehemann ertappt seine Frau beim Ehebruch und er will sie verlassen, kann er dabei alle Sachen, die die Frau in die Ehe eingebracht hat, behalten. Dasselbe betrifft den Fall, dass die Ehefrau den Mann bei der Begehung dieses Vergehens erwischt. Aber das geschieht nur selten, weil sie leicht von der Kirche versöhnt werden.»³⁰

Aus Vorstehendem (Gregorius und Ḥoḡā Murād) ergibt sich, dass bis ins 17. Jahrhundert die einverständliche Scheidung immer, die einseitige Scheidung in bestimmten Fällen zugelassen war.

Im *Fetḥa Nagašt*, Kapitel XXIV, Teil 6 (Verlöbnis, Mitgift, Hochzeit und das, was sich daran anschliesst) werden folgende Gründe aufgeführt, die sowohl die einseitige wie die einverständliche Scheidung rechtfertigen:

²⁶ UHLIG, a. a. O., S. 253.

²⁷ UHLIG, a. a. O., S. 254; vgl. auch S. 254f., Anm. 94.

²⁸ UHLIG, a. a. O., S. 255f., Anm. 96.

²⁹ Zu Ḥoḡā Murād, siehe E. VAN DONZEL, *Foreign Relations of Ethiopia 1642–1700. Documents Relating to the Journeys of Khodja Murād* (Leiden 1979).

³⁰ VAN DONZEL, a. a. O., S. 100.

1. Wenn beide Ehegatten übereinstimmend das Keuschheitsgelübde ablegen wollen (Mönch und Nonne);
2. bei Zeugungsunfähigkeit oder Verweigerung des ehelichen Verkehrs;
3. bei Verschollensein oder Gefangenschaft eines der Ehegatten;
4. im Falle von Ehebruch;
5. wenn ein Ehegatte nach dem Leben des anderen trachtet; und
6. wenn sich bestimmte körperliche und geistige Krankheiten des Ehegatten zeigen³¹.

Die vorstehenden Scheidungsgründe sind abschliessend. Ansonsten gilt der im *Fetha Nagašt*, Kapitel XXIV, Teil 5, Nr. 6, enthaltene Grundsatz, dass eine grundlose Scheidung unzulässig ist³².

Das *Fetha Nagašt* hat also zur Verschärfung des kirchlichen Rechts bereits zur Zeit Ludolfs beigetragen.

Die deutlich rigorose Haltung des *Fetha Nagašt* ist offensichtlich durch die Äthiopische Kirche in starker Annäherung an das Dogma der Römisch-Katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe weiter verschärft worden.

So heisst es auf S. 47 des Handbuchs:

«Wenn nicht einer der Ehepartner stirbt oder Ehebruch begeht, dürfen sie sich nicht scheiden lassen oder wiederverheiraten (Mt. 19,6–9). Weil die christliche Ehe das Symbol der Einheit zwischen Christus und der Kirche ist, kann sie nicht aufgelöst werden. ... (Eph. 5,32).»

Dieselbe Stelle Mt. 19,6–9 wird freilich auch im *Fetha Nagašt* (Kapitel XXIV, Teil 5, Nr. 6) als Begründung seiner oben aufgeführten Auffassung zitiert³³.

Zusammenfassung

Das von dem Kopten ibn Al-‘Assāl aus dem 13. Jahrhundert stammende *Kitāb al-Qawānīn*, im 15./16. Jahrhundert in Äthiopien eingeführt und dort als *Fetha Nagašt* verbreitet, lebt in der Rechtswirklichkeit der Äthiopischen Kirche fort. Im Gegensatz zur säkularen Macht Äthiopiens, die mit der Tradition weithin bewusst gebrochen hat³⁴,

³¹ Abba Pawlos, S. 148–154.

³² Abba Pawlos, S. 145.

³³ Abba Pawlos, S. 145.

³⁴ Diese Auffassung setzt sich jedoch im täglichen Leben und sogar in der Öffentlichkeit Äthiopiens nur teilweise durch. So werden Exemplare der Ausgabe von Abba Pawlos noch immer in der Universitätsbuchhandlung von Addis Ababa verkauft.

knüpft die Äthiopische Kirche offensichtlich auch heute noch hinsichtlich ihrer Rechtsquellen und -vorschriften an solche wie das *Fetḥa Nagašt* an, auch wenn manches Veränderungen erfahren hat. Hierin zeigt sich die Äthiopische Kirche immer noch als Wahrer des christlichen Erbes Äthiopiens.

Berlin

Franz Amadeus Dombrowski